

HESSISCHER LANDTAG

23.04.2020

Plenum

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zur Finanzierung von Pflegeschulen

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 22. April 2020 den nachstehenden, durch Kabinettumlaufbeschluss vom 20. April 2020 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister für Soziales und Integration vertreten.

A. Problem

Mit dem Pflegeberufereformgesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) hat der Bundesgesetzgeber die Ausbildung in den Pflegeberufen umfassend novelliert und die bisher getrennten Ausbildungen für die Bereiche Kranken-, Kinderkranken- und Altenpflege zu einer generalistischen Ausbildung (Pflegefachfrau/Pflegefachmann) zusammengelegt. Diese richtet sich künftig nach dem Pflegeberufegesetz.

Das Pflegeberufegesetz regelt auch die finanzielle Ausstattung von Pflegeschulen durch Einführung eines Umlageverfahrens. Dieses sieht jedoch keine Übernahme von Miet- bzw. Investitionskosten für die genutzten Räumlichkeiten vor. Bei der vom Bundesgesetzgeber angeordneten und wünschenswerten Schulgeldfreiheit droht eine finanzielle Unterdeckung bei den Pflegeschulen.

Die bisherige Sprachförderung in der Altenpflegeausbildung hat sich bewährt, weil damit Bewerberkreise zu einem Berufsabschluss gebracht werden, welcher sonst an sprachlichen Hemmnissen scheitern könnte. Eine Sprachförderung ist jedoch im Pflegeberufegesetz nicht vorgesehen.

Die Altenpflegeausbildung läuft kurzfristig aus. Die vorgesehene Bundesstatistik erscheint nicht ausreichend detailliert.

Es droht eine Verringerung der Ausbildungskapazitäten in Mangelberufen, wenn Pflegeschulen trotz Schulgeldfreiheit ungedeckte Kosten haben und Interessierte für eine Ausbildung in Pflegeberufen aufgrund nicht vollkommen ausreichender Sprachkenntnisse hiervon absehen oder die Ausbildung abbrechen müssen.

B. Lösung

Die vom Bundesgesetzgeber gelassene Finanzierungslücke muss geschlossen und die bewährte Sprachförderung in der Altenpflegeausbildung soll auf alle Pflegeausbildungen ausgeweitet werden. Zur Ergänzung der Bundesstatistik wird durch das Gesetz die Führung einer Landesstatistik ermöglicht, die deutlich detailliertere Angaben enthält.

C. Befristung

Nach Teil I Abschnitt A Unterabschnitt II Nr. 1 Buchst. a des Gemeinsamen Runderlasses des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister zur Einführung eines Leitfadens für das Vorschriftencontrolling vom 1. Januar 2018 (StAnz. S. 2) ist das Gesetz auf sieben Jahre zu befristen. Das Gesetz soll somit bis zum 31. Dezember 2026 befristet werden.

D. Alternativen

Keine. Ein Verzicht auf die zusätzliche finanzielle Ausstattung verringert die Ausbildungskapazitäten in einem bereits angespannten Arbeitsmarkt.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im	-	-	-	-
Haushaltsjahr				
Einmalig in künftigen	-	-	-	-
Haushaltsjahren				
Laufend ab	3 Mio. €	-	3 Mio. €	-
Haushaltsjahr 2020				

Die Angaben beruhen auf im Vorfeld durchgeführten Erhebungen zu den Miet- und Investitionskosten der Pflegeschulen und den bisherigen Aufwendungen für die Sprachförderung in der Altenpflegeausbildung.

Für die Mietkostenübernahme wird beim Regierungspräsidium Gießen mit einem Personalmehrbedarf von einer Stelle A 11 gehobener Dienst gerechnet. Das Regierungspräsidium Darmstadt – schon heute für die Sprachförderung an Altenpflegeschulen zuständig – kann einen etwaigen Personalmehrbedarf durch die Ausweitung der Förderung nicht konkret beziffern.

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Keine.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Es handelt sich um eine künftige Daueraufgabe, die in der mehrjährigen Finanzplanung zu berücksichtigen ist.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände Keine unmittelbaren Auswirkungen.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Finanzierung von Pflegeschulen (Pflegeschulenfinanzierungsgesetz – PflSchulFinanzG)

Vom

Erster Teil Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für staatlich anerkannte oder genehmigte Schulen in Hessen, die den theoretischen und praktischen Unterricht im Rahmen der Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann nach dem Zweiten oder Fünften Teil des Pflegeberufegesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Januar 2020 (BGBl. I S. 66), durchführen (Pflegeschulen).

Zweiter Teil Übernahme von Miet- und Investitionskosten

§ 2 Voraussetzungen

- (1) Pflegeschulen, die nicht in Trägerschaft eines Krankenhauses betrieben werden oder mit einem Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch verbunden sind, haben Anspruch auf die Übernahme von Kosten für die Räumlichkeiten, die für die Durchführung der Pflegeausbildung nach dem Zweiten oder Fünften Teil des Pflegeberufegesetzes genutzt werden, soweit sie hierfür erforderlich sind. Für gemischt genutzte Räumlichkeiten, die auch der Durchführung der Pflegeausbildung nach Satz 1 dienen, werden die Kosten anteilig nach dem Verhältnis der ausschließlich für die Pflegeausbildung und der nicht für die Pflegeausbildung genutzten Räumlichkeiten übernommen. Satz 1 und 2 gelten nicht, soweit eine anderweitige Ersatzmöglichkeit für diese Kosten besteht.
- (2) Bei angemieteten Räumlichkeiten werden die nachgewiesenen Kosten der Nettokaltmiete, beschränkt auf die Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete, (Mietkosten) übernommen.
- (3) Bei Räumlichkeiten, die sich im Eigentum der Pflegeschule oder ihres Trägers befinden, werden die Investitionskosten ersetzt. Investitionskosten sind
- die Aufwendungen für die nach den §§ 7 und 52 Abs. 15 des Einkommenssteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886), ermittelten Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden für Pflegeschulen, darin festinstallierte Einbauten und technische Anlagen sowie der dazugehörenden Außenanlagen,
- 2. die angemessenen Entgelte für die Nutzung von Grund und Boden durch die Pflegeschule, insbesondere Erbpachtzinsen, und
- 3. die jeweils angemessenen Zinsen und Verwaltungskosten von Darlehen oder die angemessenen kalkulatorischen Zinsen für eingesetztes Eigenkapital für die den Aufwendungen nach Nr. 1 zugrundeliegenden Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Die angemessenen kalkulatorischen Zinsen nach Satz 2 Nr. 3 dürfen drei Prozent nicht überschreiten. Die Übernahme der Investitionskosten ist auf die Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete beschränkt.

- (4) Für Räumlichkeiten, die sich nach dem 31. Dezember 2019 im Eigentum einer Pflegeschule oder ihres Trägers befanden und nach einer Veräußerung an einen Dritten durch die Pflegeschule oder ihren Träger angemietet werden, werden Mietkosten nur bis zur Höhe von Kosten, die sich entsprechend Abs. 3 Satz 2 bis 4 ergeben würden, übernommen.
- (5) Größe und Nutzung der Flächen sowie die Miet- und Investitionskosten sind auf Verlangen nachzuweisen.

§ 3 Verfahren

(1) Die Übernahme von Miet- und Investitionskosten erfolgt auf Antrag jeweils für ein Kalenderjahr. Die Zahlung erfolgt jeweils zum letzten Werktag eines Monats.

- (2) Der Anspruch auf Übernahme von Miet- und Investitionskosten entfällt, soweit die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 nicht mehr vorliegen. Die Pflegeschule ist verpflichtet, Änderungen der Verhältnisse, die sich auf die Höhe der Miet- und Investitionskosten auswirken, unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen.
- (3) Soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes über die Übernahme von Miet- und Investitionskosten vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, ist der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben. Der Verwaltungsakt soll mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden, soweit
- 1. die Änderung zugunsten des Berechtigten erfolgt,
- 2. der Berechtigte eine wesentliche für ihn nachteilige Änderung der Verhältnisse, die der Entscheidung zugrunde lagen, vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht mitgeteilt hat,
- 3. der Betroffene wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes ganz oder teilweise weggefallen ist.
- § 48 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt. Für die Rückforderung von Überzahlungen gilt § 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.
- (4) Durch Rechtsverordnung kann Näheres zum Verwaltungsverfahren geregelt werden.

Dritter Teil Kosten der Sprachförderung

§ 4 Voraussetzungen

- (1) Den Pflegeschulen wird für die ausbildungsintegrierte Vermittlung berufsbezogener fachsprachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten (Sprachförderung) eine Stundenpauschale gewährt.
- (2) Voraussetzung für die Gewährung der Stundenpauschale ist
- 1. das Vorliegen eines schulischen Sprachförderkonzeptes,
- 2. die Durchführung durch fachlich qualifizierte Lehrpersonen und
- 3. die Feststellung eines entsprechenden Sprachförderbedarfs für die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler durch die Schulleitung.

Die Stundenpauschale wird nicht für Personen gewährt, die sich in Anerkennungs- oder Anpassungsmaßnahmen nach dem Vierten Teil des Pflegeberufegesetzes befinden.

- (3) Ein schulisches Sprachförderkonzept muss ein Verfahren zur Bestimmung des individuellen Sprachförderbedarfs und einer angemessenen Sprachförderung durch fachlich qualifizierte Lehrpersonen beinhalten.
- (4) Ausreichend fachlich qualifiziert sind Lehrpersonen, wenn sie
- 1. für den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache zertifizierte oder vergleichbar qualifizierte Sprachlehrerinnen und Sprachlehrer sind,
- über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt im Fach Deutsch mindestens für die Sekundarstufe 1 verfügen oder
- 3. nach dem Konzept des arbeits- und ausbildungsintegrierten Sprachlernens im Umfang von mindestens 80 Stunden weitergebildete hauptamtliche Lehrkräfte sind.

Lehrkräfte nach Satz 1 Nr. 3 dürfen die Sprachförderung im Rahmen des Fachunterrichts erbringen.

§ 5 Höhe und Umfang

- (1) Die Stundenpauschale für die Sprachförderung beträgt 2,94 Euro je Schülerin oder Schüler, für die oder den die Schulleitung einen entsprechenden Sprachförderbedarf festgestellt hat. Sie wird je Schülerin oder Schüler für höchstens 160 Stunden pro Ausbildungsjahr gewährt.
- (2) Durch Rechtsverordnung kann die Stundenpauschale der allgemeinen Einkommensentwicklung angepasst werden.

§ 6 Verfahren

- (1) Die Auszahlung der Stundenpauschalen erfolgt auf der Grundlage entsprechend gekennzeichneter Teilnehmerlisten des jeweiligen Kurses für die Ausbildung nach dem Zweiten oder Fünften Teil des Pflegeberufegesetzes jeweils zum 15. Mai und zum 15. November für bis dahin erbrachte Zeiträume.
- (2) Durch Rechtsverordnung kann Näheres zum Verwaltungsverfahren geregelt werden.

Vierter Teil Statistik

§ 7 Pflegeschulen-Statistik

- (1) Zur Sicherstellung und Planung eines ausreichenden Angebotes für die Ausbildung nach dem Zweiten oder Fünften Teil des Pflegeberufegesetzes kann durch Rechtsverordnung eine Landesstatistik mit Auskunftspflicht der Pflegeschulen angeordnet werden. Die Rechtsverordnung bestimmt das Nähere insbesondere zu
- 1. der Beschreibung und Abgrenzung der einzelnen Erhebungstatbestände,
- 2. der Art und Periodizität der Erhebungen,
- 3. dem Berichtszeitraum.
- 4. dem Berichtszeitpunkt,
- 5. den Erhebungsstellen,
- 6. dem Berichtsweg,
- 7. der Gestaltung der Erhebungsvordrucke und
- 8. der Kostentragungspflicht.
- (2) An die obersten Landesbehörden dürfen zur Verwendung gegenüber dem Hessischen Landtag, dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat für Zwecke der kontinuierlichen Beobachtung und Evaluation des Pflegeberufegesetzes sowie für Planungszwecke, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Hessischen Statistischen Landesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Fünfter Teil Zuständigkeiten und Verordnungsermächtigung

§ 8 Zuständigkeiten

- (1) Zuständige Behörde für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem
- 1. Zweiten Teil ist das Regierungspräsidium Gießen,
- 2. Dritten Teil ist das Regierungspräsidium Darmstadt.
- (2) Durch Rechtsverordnung können die Zuständigkeiten abweichend geregelt werden.

§ 9 Zuständigkeit zum Erlass der Rechtsverordnungen

Die Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 erlässt die für das Pflegeberufegesetz zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister. Im Fall des § 5 Abs. 2 bedarf es der Zustimmung der für Finanzen zuständigen Ministerin oder des hierfür zuständigen Ministers.

Sechster Teil Schlussvorschriften § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die §§ 3 und 7 bis 9 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

1. Übernahme von Miet- und Investitionskosten

Mit dem Pflegeberufereformgesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) hat der Bundesgesetzgeber die Ausbildung in den Pflegeberufen umfassend novelliert und die bisher getrennten Ausbildungen für die Bereiche Kranken-, Kinderkranken- und Altenpflege zu einer generalistischen Ausbildung (Pflegefachfrau/Pflegefachmann) zusammengelegt. Diese richtet sich künftig nach dem Pflegeberufegesetz.

Die bisherigen bundesgesetzlichen Regelungen (Krankenpflegegesetz, Altenpflegegesetz) für die Ausbildung von Pflegekräften treten mit dem überwiegenden Inkrafttreten des Pflegeberufereformgesetzes zum 01.01.2020 außer Kraft.

Das Pflegeberufegesetz sieht vor, dass auf Landesebene ein Ausbildungsfonds geschaffen wird, um die Gesamtkosten der Ausbildung zu decken. Dabei wird neben der Direkteinzahlung durch das Land und die Pflegekassen ein Umlageverfahren zur Finanzierung der Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz etabliert, sodass sich an den Kosten der Ausbildung auch Betriebe beteiligen, die nicht ausbilden, und ausbildende Betriebe eine Ausgleichzahlung für die ihnen entstehenden Ausbildungskosten erhalten.

Für dieses Finanzierungsinstrument gilt aber, dass Investitionskosten der Pflegeschulen nicht übernommen werden. Die Mietkosten sind gleichermaßen Investitionskosten, da mit dem Mietzins in der Person eines Dritten (Vermieters) abschreibungsfähige Anlagegüter (re-)finanziert werden. Die Betriebskosten der Räumlichkeiten der Pflegeschulen werden als Ausbildungskosten aber berücksichtigt.

Das Bemühen der Länder im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens auf Bundesebene, auch für die Investitionskosten der Pflegeschulen Übernahmeregelungen zu erzielen, blieb ohne Erfolg.

Damit droht eine erhebliche Schlechterstellung der Schulen in Trägerschaft von Altenpflegeverbänden oder privater Personen gegenüber Pflegeschulen in Trägerschaft von Krankenhäusern. Letztere erhalten über das Krankenhausfinanzierungsgesetz und das Hessische Krankenhausgesetz Investitionskosten ersetzt.

Schulen in Trägerschaft von Altenpflegeverbänden oder privater Personen können die Investitionskosten nur über die Erhebung von Schulgeld zulasten der Auszubildenden refinanzieren. Die im Pflegeberufegesetz getroffenen Finanzierungsregelungen sollen Schulgeldfreiheit sicherstellen. Wenn trotzdem Schulgeld erhoben werden muss, weil die Mietkosten nur über Teilnehmerbeiträge zu refinanzieren wären, würde der Zielstellung des Gesetzes nicht entsprochen. Gleichzeitig drohen Abwanderungen hin zu schulgeldfreien Schulen und die Ausbildung in Pflegeberufen würde weniger attraktiv. Zur Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung mit Pflegekräften vor dem Hintergrund einer weiter alternden Bevölkerung ist jedoch die möglichst vollständige Ausnutzung der Ausbildungskapazitäten notwendig.

Die Unterscheidung zwischen früheren Altenpflegeschulen, die keine Investitionskosten ersetzt bekommen, und Krankenpflegeschulen, die sie ersetzt bekommen können, wird durch die Zusammenführung zu Pflegeschulen, die alle zum Beruf des Pflegefachmanns oder -fachfrau ausbilden, obsolet. Zur Zielerreichung und Gleichbehandlung wird daher mit diesem Gesetz ein Anspruch auf Übernahme von Miet- und Investitionskosten gegenüber dem Land Hessen eingeführt.

2. Sprachförderung

In den Pflegeberufen gibt es einen überdurchschnittlich hohen Anteil von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund. Die Definition des Statistischen Bundesamtes lautet: "Eine Person hat einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzt" (siehe Statistisches Bundesamt, Fachserie 1 Reihe 2.2, Methodische Bemerkungen, Wiesbaden 2017).

Gleichzeitig ist es politisches Ziel, Menschen mit Migrationshintergrund für eine Tätigkeit in der Pflege zu gewinnen, um dem Fachkräftemangel zu begegnen.

Eine Tätigkeit in der Pflege erfordert gute Kenntnisse der deutschen Sprache und insbesondere auch der mit der Tätigkeit verbundenen Fachsprache. Mit dem Pflegeberufegesetz sollen die Pflegeberufe aufgewertet und generalistischer aufgestellt werden. Lücken insbesondere in der Fachsprache gefährden den Ausbildungserfolg.

Für die Ausbildung in der Altenpflege nach Maßgabe der Hessischen Altenpflegeverordnung wurde schon bisher die ausbildungsintegrierte Vermittlung berufsbezogener fachsprachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten durch das Land finanziell gefördert. Dieses Instrument hat sich bewährt und wird daher auch auf die Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz erstreckt.

3. Statistik

Die Einführung einer aussagekräftigen und umfangreichen Statistik zur Ausbildung in den Pflegeberufen wird zur Steuerung des Ausbildungsangebotes und Deckung des Bedarfs an ausgebildeten Pflegekräften fachseitig als dringend notwendig erachtet. Bisher gibt es in Hessen teilweise verpflichtende, teilweise freiwillige Datenerhebungen, deren rechtliche Grundlagen jedoch für die neuen Pflegeberufe gem. Pflegeberufegesetz nicht gelten. Es bedarf insoweit einer Grundlage in einem formellen Gesetz, das zur Datenerhebung ermächtigt und eine Rechtsgrundlage für eine darauf aufbauende Rechtsverordnung schafft.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu § 1

Hiermit wird der Geltungsbereich für alle folgenden gesetzlichen Regelungen bestimmt. Die Schulen müssen die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz auch tatsächlich durchführen.

2. Zu § 2

Abs. 1 regelt den Anspruch auf Übernahme der Miet- und Investitionskosten. Es werden nur die Kosten für die erforderlichen Räumlichkeiten übernommen und wenn diese nicht anderweitig ersetzt werden, insbesondere nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz, dem Hessischen Krankenhausgesetz oder dem Umlageverfahren nach dem Pflegeberufegesetz. Durch den Begriff "Kosten" ist klargestellt, dass nur tatsächlich geleistete Zahlungen einen Anspruch begründen können. Miet- und Investitionskosten werden nur für Räumlichkeiten übernommen werden, die selbst und unmittelbar der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz dienen. Für gemischt-genutzte Räumlichkeiten, insbesondere Verkehrsflächen, werden die Kosten anteilig im Verhältnis der Flächen übernommen.

Bei angemieteten Räumlichkeiten wird die Netto-Kaltmiete übernommen, da die Betriebskosten Teil der Umlagefinanzierung nach Teil 2 Abschnitt 3 des Pflegeberufegesetzes sind. Die Übernahme ist auf die ortsübliche Vergleichsmiete beschränkt, um die Pflegeschulen zu wirtschaftlichem Handeln anzuhalten.

Bei eigenen Räumlichkeiten werden der auf die voraussichtliche Nutzungsdauer des Gebäudes verteilte Wertverlust auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten, der angenommene Wertverlust, Kosten für die Zurverfügungstellung von Grund und Boden sowie Finanzierungskosten übernommen, die sonst kalkulatorisch Teil der Kaltmiete wären. Da Grund und Boden keinem Wertverlust unterliegen, werden hierfür keine Investitionskosten übernommen. Der Wertverlust wird anhand der Vorschriften des Steuerrechts und im gleichen Umfang wie durch die Finanzbehörden bestimmt.

Auch bei eigenen Räumlichkeiten sollen die Pflegeschulen zu wirtschaftlichem Handeln angehalten werden, weshalb die Investitionskosten auf die Vergleichsmiete beschränkt werden.

Abs. 4 soll verhindern, dass durch "sale-and-lease-back"-Geschäfte ein zusätzlicher Gewinn zulasten des Landes erwirtschaftet wird. Deshalb werden für Gebäude, bei denen bisher eine Pflegeschule oder ihr Träger Eigentümer war, Mietkosten nur in Höhe der Investitionskosten übernommen. Diese Vorschrift besitzt keine Rückwirkung: Ein schutzwürdiges Vertrauen von Pflegeschulen liegt nicht vor, da diese bisher keinerlei Kostenersatz erhalten.

Abs. 5 stellt klar, dass die Pflegeschule den Anspruch ggf. nachweisen muss.

3. <u>Zu § 3</u>

Analog den Regelungen für das Umlageverfahren nach dem Pflegeberufegesetz (hier § 15 Abs. 1 Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung) erfolgt die Zahlung der Miet- und Investitionskosten jeweils zum Monatsende.

Über den Anspruch auf Übernahme der Miet- und Investitionskosten wird durch Verwaltungsakt entschieden. Es handelt sich hierbei um einen sog. Verwaltungsakt mit Dauerwirkung, weil hieraus immer wieder (monatliche) Zahlungen erfolgen werden. Während dieser Zeit sind (nachträgliche) Veränderungen in den Verhältnissen, die der ursprünglichen Entscheidung über die Übernahme zugrunde lagen, nicht auszuschließen und sogar wahrscheinlich.

Die Pflegeschulen werden in Abs. 2 verpflichtet, Änderungen dieser Verhältnisse der Behörde mitzuteilen. Bei einer Änderung kann der Anspruch ganz oder teilweise entfallen.

Da in Literatur und Rechtsprechung die Anwendbarkeit von § 48 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz insoweit kontrovers beurteilt wird, wird mit Abs. 3 eine eigene Regelung zur Anpassung dieser Verwaltungsakte an geänderte Verhältnisse eingeführt. Damit wird Rechtssicherheit für beide Seiten geschaffen: Die Berechtigten profitieren von nachträglichen Änderungen in den Verhältnissen, aus denen sich ein höherer Anspruch ergibt, das Land vermeidet Überzahlungen, wenn sich hierdurch ein niedrigerer Anspruch ergibt. Satz 2 räumt der ausführenden Behörde bei der Aufhebung für die Vergangenheit ein begrenztes Ermessen zur Berücksichtigung atypischer

Fälle ein. Satz 3 stellt klar, dass die Aufhebung eines Verwaltungsaktes auch auf § 48 HVwVfG gestützt werden kann. Satz 4 verweist für die Abwicklung möglicher Rückforderungen klarstellend auf die entsprechende Vorschrift im HVwVfG.

4. <u>Zu</u> § 4

Die Regelung übernimmt im Wesentlichen die bewährten Anforderungen der Hessischen Altenpflegeverordnung.

Ziel der Sprachförderung ist die Sicherstellung des erfolgreichen Abschlusses einer Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz. Hierfür zahlt das Land für jede Schülerin und jeden Schüler mit Sprachförderbedarf eine Stundenpauschale. Die Pflegeschulen müssen ihrerseits sicherstellen, dass die Sprachförderung konzeptionell angelegt ist, indem eine regelmäßige Verzahnung zwischen den sprachlichen Anforderungen der jeweiligen Ausbildungsphase, der Feststellung des individuellen Förderbedarfes und die Schließung einer möglichen Lücke zwischen vorhandenen und benötigten Kenntnissen erfolgen. Hierfür bedarf es insbesondere eines organisierten Austausches zwischen den beteiligten Lehrkräften.

Die Anforderungen an die Lehrkräfte für die Sprachförderung berücksichtigen die Angebots- und Nachfragesituation.

5. Zu § 5

§ 5 regelt den Umfang und die Höhe der Stundenpauschale und ermächtigt zu Anpassungen an die allgemeine Einkommensentwicklung.

6. Zu § 6

Das Abrechnungsverfahren soll möglichst geringen Verwaltungsaufwand mit sich bringen. Die Auszahlung zu zwei Stichtagen berücksichtigt, dass Ausbildungen in den Pflegeberufen meist zweimal im Jahr beginnen.

7. Zu § 7

§ 9 schafft die von § 7 Abs. 1 HessLStatG geforderte Rechtsgrundlage für die Erhebung von Daten bei den Pflegeschulen zur Führung einer Landesstatistik.

Die genaue Ausgestaltung der Statistik wird dem für das Pflegeberufegesetz zuständigen Ministerium übertragen. Bereits ab 01.01.2020 werden vergleichbare Daten übergangsweise durch eine auf § 8 HessLStatG gestützte Verordnung erhoben.

Abs. 2 erweitert die Möglichkeiten der Datenübermittlung und -auswertung für die dort genannten eng begrenzten Zwecke. Dies ist notwendig, weil manche Teile der Statistik relativ kleine Fallzahlen beinhalten, die sonst aus Datenschutzgründen nicht übermittelt werden könnten.

8. <u>Zu § 8</u>

Zur Verwaltungsvereinfachung wird die Zahlung der Miet- und Investitionskosten beim RP Gießen angesiedelt, welches bereits für das Umlageverfahren nach Teil 2 Abschnitt 3 des Pflegeberufegesetzes zuständig ist (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a der Hessischen Ausführungsverordnung zum Pflegeberufegesetz, GVBI. 2019, S. 14).

Das RP Darmstadt war bereits bisher mit der Sprachförderung nach der Hessischen Altenpflegeverordnung befasst (§ 19 Abs. 2 Altenpflegeverordnung). Dies wird fortgesetzt, um das dort vorhandene Know-how zu nutzen.

9. Zu § 9

Hier wird die formelle Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zusammengefasst.

10. Zu § 10

Die Übernahme der Miet- und Investitionskosten sowie die Zahlung der Stundenpauschale zur Sprachförderung erfolgen zeitgleich mit Inkrafttreten des Pflegeberufegesetzes. Dies schließt ein mögliches rückwirkendes Inkrafttreten ein. Dies ist unproblematisch, da es sich um eine (finanzielle) Begünstigung handelt. Die ggf. belastend wirkenden Regelungen in den §§ 3, 7 bis 9 treten zur Rechtssicherheit später in Kraft.

Das Gesetz ist gem. Nr. 2.1.1 des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling (StAnz. 2018, S. 2) auf sieben Jahre zu befristen.

Wiesbaden, 22. April 2020

Der Hessische Ministerpräsident

Der Hessische Minister für Soziales und Integration

Volker Bouffier